

## Verordnung der Stadt Landsberg am Lech über die Verlängerung der Öffnungszeiten von Außenbewertungsflächen von Gaststätten

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. 1 S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. 1 S. 2246 ) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 103) folgende vom Stadtrat am 13. Juni 2012 beschlossene Verordnung über die Sperrzeit von Außenbewertungsflächen von Gaststätten in der Stadt Landsberg am Lech:

### § 1 Sperrzeitregelung für Außenbewertungsflächen

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie z.B. Wirtschaftsgärten und Terrassen (Außenbewertungsflächen) auf 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt, sofern auch für den eigentlichen Gaststättenbetrieb in den Innenräumen eine zulässige Betriebszeit bis mindestens 23.00 Uhr gilt.
- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22:30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Außenbewertungsfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23:00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden. Musikdarbietungen jeder Art müssen um 22.00 Uhr beendet sein.
- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten, oder tatsächlich eingetreten sind.
- (4) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG), des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) und der Bayerischen Biergartenverordnung bleiben unberührt.

### §2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
  1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber oder Beschäftigter einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit auf einer Außenbewertungsfläche verweilt,
  2. wer als Gast auf einer Außenbewertungsfläche einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde bzw. der Polizei ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

### §3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg am Lech, 14.06.2012

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Mathias Neuner  
Oberbürgermeister